

Merkblatt 01/2012

Erläuterungen zur Austrittsabrechnung

Allgemeine Hinweise

- Gewisse Titel bzw. Rubriken werden nur im zutreffenden Fall angezeigt
- In den aufgeführten Beträgen ist der Zins bis zum Austrittsdatum eingerechnet.

1. Initialgutschrift

Am 1. Januar 1995 ist die Pensionskasse Stadt Zürich zum Beitragsprimat übergegangen. Die Initialgutschrift bezeichnet die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Guthaben inkl. seither aufgelaufenem Zins.

2. Mitgebrachte Einlagen (Freizügigkeitsleistungen)

Hier sind nur Einlagen angeführt, die seit dem 1. Januar 1995 im Rahmen des Beitragsprimats verbucht worden sind. Falls Sie schon vor 1995 unserer Kasse angehörten, sind Einlagen aus jener Zeit in der Initialgutschrift (Ziffer 1) enthalten.

4. Einkäufe

Unter Ziffer 4 sind grundsätzlich die ab 1. Januar 1995 als Einmalbeträge entrichteten Einkäufe aufgeführt. Vor diesem Datum erbrachte Einmalbeträge sind in der Initialgutschrift (Ziffer 1) enthalten.

5. Sparbeiträge

Ausgewiesen sind die von Ihnen und vom Arbeitgeber seit dem 1. Januar 1995 im Rahmen des Beitragsprimats erbrachten Sparbeiträge.

6. Auszahlungen und allfällige Rückzahlungen (mögliche Ereignisse)

Mögliche Ereignisse sind: Überweisung an geschiedenen Ehegatten, bzw. an eingetragenen Partner gemäss Gerichtsurteil; Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung; Verwendung eines Teils des Altersguthabens für Teilpensionierung (Alter/Invalidität).

Genau wie Einlagen und Einkäufe sind auch die Auszahlungen (beispielsweise nach Scheidung) der jeweils aktuellen Verzinsung unterworfen; solche Werte erscheinen auf dem Vorsorgeausweis mit negativem Vorzeichen. Andererseits wird das vor der Auszahlung vorhandene Altersguthaben mit den seither entrichteten Beiträgen ungekürzt weiterverzinst. Der Saldo daraus entspricht dem Ihnen effektiv zustehenden Vorsorgekapital.

8. Ergänzung gemäss Bundesrecht

Das Leistungsniveau unserer Kasse ist so festgesetzt, dass nur in seltenen Konstellationen eine Ergänzung aufgrund bundesgesetzlicher Bestimmungen erforderlich ist (siehe auch Ziffern 13 und 14).

9./10. Anspruch beim Austritt / Zins bis zur Überweisung

Ziffer 9 enthält Ihren Freizügigkeitsanspruch im Zeitpunkt des Austritts. Dieses Guthaben wird vom Austrittsdatum bis zur tatsächlichen Überweisung mit mindestens 2 % weiterverzinst (Ziffer 10).

11. Abzug Quellensteuer

Bei Barauszahlung an Versicherte, die ihren Wohnsitz mit dem Austritt ins Ausland verlegen, wird in der Regel eine Quellensteuer erhoben. Die steuerpflichtige Person kann bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres beim Gemeindesteuernamt eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen. Unter gewissen Voraussetzungen ist eine Rückerstattung der abgezogenen Quellensteuer möglich. Auskünfte und Antragsformulare sind beim Gemeindesteuernamt erhältlich.

12. Überweisung

Ihr Guthaben, das an die angegebene Zahlstelle bzw. Empfängeradresse überwiesen wird.

13./14. Mindestbetrag gemäss Bundesrecht

Das Bundesgesetz über die Freizügigkeit (FZG) und das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) definieren je einen Mindestbetrag für die Freizügigkeitsleistung aufgrund zwei verschiedener Berechnungsmethoden (siehe auch Ziffer 8).

15. Anspruch bei Eheschliessung bzw. bei eingetragener Partnerschaft

Falls Sie nach dem 1. Januar 1995 geheiratet haben oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind, ist hier Ihr Freizügigkeitsanspruch im Zeitpunkt der Eheschliessung bzw. der Eintragung der registrierten Partnerschaft ausgewiesen.

16./17./18. Anspruch am 1. Januar 1995 bzw. zu einem späteren Datum; Anspruch im Alter 50

Gemäss Bundesgesetz ist jener Anspruch anzugeben, der auf Ihrem ersten Versicherungsausweis seit 1. Januar 1995 angedruckt ist (Ziffer 16 bzw. 17), bei über 50-Jährigen auch der Anspruch im Alter 50 (Ziffer 18).

Weitere Informationen zur Pensionskasse

Die Aktiv Versicherten erhalten jährlich von der PKZH einen Vorsorgeausweis.

Dieser informiert über:

- Altersguthaben und Freizügigkeitsleistung
- Invaliden- und Hinterlassenenpensionen
- Einkaufsmöglichkeiten
- Alterspension, falls Sie älter als 56 sind

Die Pensionsberechtigten erhalten anfangs Jahr einen Leistungsausweis.

Merkblätter sind zu folgenden Themen erhältlich:

- Übersicht
- Personalhypotheken
- Eintritt
- Austritt
- Beiträge und Leistungen
- Altersleistungen
- Wohneigentumsförderung
- Hinterlassenenleistungen

Das Vorsorgereglement und die Merkblätter können Sie auch bei Ihrem Arbeitgeber einsehen oder bei uns bestellen. Sämtliche Informationen zur Pensionskasse Stadt Zürich finden Sie auf: www.pkzh.ch